



DER
BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadtverwaltung, Postfach 740, 58320 Schwelm

Verwaltungsgebäude I, Hauptstr. 14

Zimmer

Ansprechpartner/in

Telefon (02336) 801-

Fax (02336) 801-

E-mail @schwelm.de

Mein Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

Auftragserteilung

Es wird Ihnen hiermit der Auftrag zur Durchführung nachgenannter Arbeiten bzw. Lieferungen bis zum u.a. Liefertermin zu den beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erteilt:

Haushaltsjahr / Buchungsstelle

Auf Rechnungen und in allen Schreiben unbedingt angeben!

Bitte beachten Sie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ZVB)! Nur Auftragschreiben mit gleichlautender Buchungsstellen-Nr. dürfen auf einer Rechnung zusammengefasst werden.

Anlage 2

	Fachbereich Ansprechpartner/in Telefon (02336) 801- Fax (02336) 801- Mein Zeichen Datum
	Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Vormerkung / Auftragserteilung

Es wird Ihnen hiermit der Auftrag zur Durchführung nachgenannter Arbeiten bzw. Lieferungen bis zum u.a. Liefertermin zu den beigefügten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen erteilt

Der Bürgermeister
I.A.

2. Unterschrift gem.
§ 20 KorruptionsbG

Verarbeitungsart - ist unbedingt anzugeben <input type="checkbox"/> Bestellung auf Haush.-Ermächtigung lfd. Jahr <input type="checkbox"/> Bestellung auf Ermächtigungsübertragung <input type="checkbox"/> Bestellung auf Verpflichtungsermächtigung		Haushaltsjahr	Auftragswert €
		Buchungsstelle	Kassenkonto
		Auftragsnummer	Pers. ID
Zahlungsempf. (Name, Vorn. / Firma) Postfach Straße/ Hausnummer PLZ/ Ort	<input type="checkbox"/> u.a. siehe Anlage		
Kontonummer des Zahlungsempf. Bankleitzahl Bankbezeichnung			
Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres €	€	Rechnungsprüfungsamt	
Vorläufige Haushaltsführung Bestätigung der Zulässigkeit einer Ausgabe gem. § 82 Abs 1 Ziff. 1 GO NW			
<input type="checkbox"/> Die Bestätigung liegt bereits vor (nachfolgende Angaben unterbleiben)			
Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit sind gegeben durch:			
Rechtliche Verpflichtung aus: <input type="checkbox"/> Gesetz <input type="checkbox"/> Vertrag <input type="checkbox"/> Sonstigem:	Weiterführung notwendiger Aufgaben: <input type="checkbox"/> Laufender Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Einrichtungen <input type="checkbox"/> Fortführung einer begonnenen Maßnahme <input type="checkbox"/> Sonstiges:	Neuinvestitionen: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Gefahrenabwehr <input type="checkbox"/> Maßn. zur Vermeidung eines drohenden Vermögensverlustes <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Schwelm, _____ <div style="text-align: center;">Fachbereichsleiter/ in</div>			

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

INHALTSÜBERSICHT

1. *Art und Umfang der Leistung*
2. *Einheitspreise*
3. *Änderung der Leistung*
4. *Ausführungsunterlagen*
5. *Ausführung der Leistung*
6. *Kündigung aus wichtigem Grund*
7. *Wettbewerbsbeschränkungen*
8. *Güteprüfung*
9. *Abnahme*
10. *Mängelansprüche*
11. *Rechnungen*
12. *Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen*
13. *Zahlungen*
14. *Überzahlungen*
15. *Abtretung*
16. *Sicherheitsleistung*
17. *Bürgschaften*
18. *Streitigkeiten*

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN für die Ausführung von Leistungen

Hinweis

Für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) an die Stadt Schwelm als Auftraggeber gelten die Allgemeinen Bedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) -VOL/B- in der jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die nachfolgenden Regelungen.

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

1.1 Vertragsbestandteile (§ 1)

Anders lautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den in § 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug, einen Nachlass sowie Rabatte.

1.2 Die angebotenen Preise sind feste Preise

1.3 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstige Lasten, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie der dazu ergangenen Anordnung, Runderlasse usw., soweit der Auftrag nicht andere Bedingungen enthält.

3 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr oder Minderkosten nachzuweisen.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5 Ausführung der Leistung (§ 4)

5.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.

5.3 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

5.4 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen des Auftragnehmers geprüft und nach diesen bestellt hat.

5.5 Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

5.6 Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der von dem Auftraggeber beigestellten Stoffe und Geräte ist, auch während der Arbeitsruhe, Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden.

5.7 Nachunternehmer

5.7.1 Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers ist im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Arbeitsstelle/Bedarfsstelle eingesetzt werden soll.

5.7.2 Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer übertragen werden. Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen -auch durch Nachunternehmer- die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird. Die Zustimmung ist schriftlich unter der Angabe der Firma des neu zu beauftragenden Nachunternehmers und der Zahl seiner Beschäftigten zu beantragen.

5.7.3 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen -insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hiervon unberührt.

- 5.7.4 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 Satz 1 einzuholen.
- 6 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)**
Ein wichtiger Grund liegt auch vor wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)**
Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt, wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.
- 8 Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)**
Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.
- 9 Abnahme (§ 13)**
- 9.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 9.2 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist- auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- 10 Mängelansprüche (§ 14)**
Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- 11 Rechnungen (§§ 15 und 17)**
- 11.1 Die Rechnungen sind in **zweifacher Ausfertigung** auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Lieferschein mit Empfangsbestätigung ist beizufügen.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 12 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)**
Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in **zweifacher Ausfertigung** einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen
enthalten. Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.
- 13 Zahlungen (§ 17)**
- 13.1 Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. Ein **Skontoabzug von mindestens 2%** bei Zahlung binnen 21 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang gilt als vereinbart, sofern keine andere Vereinbarung hierüber getroffen wird.
- 13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- 13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 14 Überzahlungen (§ 17)**
- 14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 14.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer, den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.
- 15. Abtretung (§ 17)**
- 15.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

- 15.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung, gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

- 15.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.
- 15.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nr. 15.1 bis 15.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354 a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354 a Sätze 2 und 3 HGB).

16 Sicherheitsleistung (§ 18)

- 16.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 16.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

17 Bürgschaften (§§ 17 und 18)

- 17.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 17.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 17.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- 17.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 17.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 17.6 Die Urkunde, über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 17.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

18 Streitigkeiten (§ 19)

- 18.1 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwelm.